



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
CPVO/OCVV
3, Boulevard Foch
CS10121
49101 ANGERS CEDEX 2
FRANKREICH

Brüssel, den 25. Juli 2016
[...] D(2016)1579 C 2016-0492
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle über E-Einstellung beim
Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) (EDSB Fall 2016-0492)**

Sehr geehrte(r) [...],

am 1. Juni 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Gemeinschaftlichen Sortenamts („CPVO“) eine Meldung zur Vorabkontrolle der elektronischen Einstellung (E-Einstellung) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“).²

Das CPVO hatte bereits früher Verfahren für die Auswahl und Einstellung von Beamten (EDSB Fall 2006-0351), Bediensteten auf Zeit (EDSB Fall 2008-0315) und Praktikanten (EDSB Fall 2011-0214) zur Vorabkontrolle gemeldet, und der EDSB hatte zu diesen Fällen seine Stellungnahmen herausgegeben³.

Seitdem hat das CPVO seine Verfahren insofern geändert, als darin jetzt auch die Auswahl und Einstellung von Vertragsbediensteten und der Einsatz einer von externen Auftragnehmern (Auftragsverarbeiter und Unter-Auftragsverarbeiter) mit Sitz im EWR betriebenen elektronischen Einstellungsplattform aufgenommen wurden. Daher hat das CPVO dem EDSB eine neue Meldung zur Vorabkontrolle des E-Einstellungsverfahrens als aktualisierte Meldung übermittelt, die an die Stelle der älteren Meldungen zu den Auswahl- und Einstellungsverfahren tritt.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Meldung abzugeben (Aussetzungen fallen nicht unter diese Frist). Der Fall war am 10. Juni 2016 für einen Tag ausgesetzt. Der EDSB muss seine Stellungnahme also bis spätestens 1. August 2016 abgeben.

³ Siehe die Stellungnahmen des EDSB vom 2. Februar 2007 im Fall 2006-0351, vom 20. Februar 2009 im Fall 2008-0315 und vom 1. Juni 2011 im Fall 2011-0214.

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auswahl und Einstellung von Personal⁴ („Leitlinien für die Einstellung von Personal“) herausgegeben. Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert, die offensichtlich nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien stehen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen der Auswahl und Einstellung von Personal beim CPVO anzuwenden sind.

1. Sachverhalt und Analyse

Artikel 11 und 12 der Verordnung enthalten eine Liste von Mindestinformationen, die den Bewerbern (betroffene Personen) zur Verfügung zu stellen sind.

In der Datenschutzerklärung heißt es unter Punkt 3, Zweck der Verarbeitung sei die Verwaltung von Bewerbungen, die von den Bewerbern im Hinblick auf eine mögliche Vorauswahl für eine Einstellung oder ein Praktikum beim CPVO eingereicht werden. Die Meldung besagt hingegen unter Punkt 9, dass das E-Einstellungsstool der Dienststelle Humanressourcen die Möglichkeit bietet, das gesamte Einstellungsverfahren vom Eingang der Bewerbung bis zur schlussendlichen Einstellung des Bewerbers elektronisch zu verwalten.

Der EDSB **empfiehlt**, Punkt 3 der Datenschutzerklärung so zu aktualisieren, dass deutlich wird, dass das E-Einstellungsverfahren für das gesamte Auswahlverfahren und nicht nur für die Vorauswahl gilt.

In der Datenschutzerklärung sind die Rechtsgrundlagen für die Auswahl und Einstellung von Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten aufgeführt, nicht hingegen die für Praktikanten.

Der EDSB **empfiehlt**, Punkt 4 der Datenschutzerklärung durch den Beschluss des CPVO betreffend Praktika beim CPVO zu ergänzen. Die Meldung sollte ebenfalls durch diese Angaben vervollständigt werden.

In der Datenschutzerklärung werden Bewerber darüber in Kenntnis gesetzt, dass das CPVO bestimmte Aufgaben, nämlich die Verwaltung von Bewerbungen für freie Stellen, an externe Stellen ausgelagert hat. Der Meldung und den Unterlagen zu den vertraglichen Beziehungen mit dem externen Auftragnehmer ist jedoch zu entnehmen, dass der externe Auftragnehmer de facto nicht für die Verwaltung der Bewerbungen um freie Stellen verantwortlich ist, sondern eine Software als Dienst-Cloud Computing-Lösung anbietet (die E-Einstellungsplattform und die Speicherung auf seinen Servern sowie IT-Administration und Support für die E-Einstellungsplattform).

Der EDSB **empfiehlt**, unter Punkt 5 der Datenschutzerklärung klarzustellen, dass die vom CPVO ausgelagerte Aufgabe darin liegt, dass der externe Auftraggeber die E-Einstellungsplattform bereitstellt (Software als eine Service-Cloud Computing-Lösung).

Es hat sich bewährt, noch weitere für die Bewerber hilfreiche Angaben zu machen. Besonders wichtig für Bewerber sind Informationen über Fristen und andere Einschränkungen der

⁴ Abrufbar auf der Website des EDSB:

https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/08-10-10_Guidelines_staff_recruitment_EN.pdf

Ausübung ihrer Rechte sowie über Fristen, innerhalb derer sie eine Reaktion erwarten können.⁵ Weitere diesbezügliche Orientierung bieten die Leitlinien für die Einstellung von Personal und die Leitlinien zu den Rechten natürlicher Personen.⁶

Die Datenschutzerklärung enthält anscheinend keine Information für Bewerber über Fristen für Ersuchen und Antworten.

Der EDSB **empfiehlt**, in Punkt 8 der Datenschutzerklärung Fristen und andere Einschränkungen für die Ausübung der Rechte der Bewerber und die Frist anzugeben, innerhalb derer der für die Verarbeitung Verantwortliche auf Ersuchen betroffener Personen um Sperrung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu reagieren hat.

2. Schlussfolgerung

In dieser Stellungnahme hat der EDSB mehrere Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und verschiedene Verbesserungsvorschläge formuliert. Sofern diese nachstehend nochmals aufgeführten Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt:

1. Aktualisierung von Punkt 3 der Datenschutzerklärung dahingehend, dass deutlich wird, dass das E-Einstellungsverfahren für das gesamte Auswahlverfahren und nicht nur für die Vorauswahl gilt.
2. Ergänzung von Punkt 4 der Datenschutzerklärung durch den Beschluss des CPVO betreffend Praktika beim CPVO. Die Meldung sollte ebenfalls durch diese Angaben vervollständigt werden.
3. Klarstellung unter Punkt 5 der Datenschutzerklärung dahingehend, dass die vom CPVO ausgelagerte Aufgabe darin liegt, dass der externe Auftraggeber die E-Einstellungsplattform bereitstellt (Software als eine Service-Cloud Computing-Lösung).
4. Angabe unter Punkt 8 der Datenschutzerklärung von Fristen und anderen Einschränkungen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person sowie der Frist, innerhalb derer der für die Verarbeitung Verantwortliche auf Ersuchen betroffener Personen um Sperrung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu reagieren hat.

⁵ Z. B. für Auskunft über Bewertungsergebnisse in verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens (Vorauswahl, Gespräch, schriftliche Tests); in Bezug auf Antwortfristen enthält die Verordnung einige Vorgaben: drei Monate bei einem Auskunftersuchen, unverzüglich bei Berichtigungen usw.

⁶ Abrufbar auf der Website des EDSB:

https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/14-02-25_GL_DS_rights_DE.pdf

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom CPVO die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, CPVO